Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der		D 1 11 /D 11 /
	soustiger frager offentilener belange	Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	Landkreis Uckermark Bauordnungsamt/ Kreisverwaltung Karl-Marx-Str. 1 17291 Prenzlau	17.05.2016	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können	
			1. Untere Naturschutzbehörde - UNB: a) Einwendungen: Gegen die Nutzungsänderung des ehemaligen Zuckerfabrikgeländes in ein Sondergebiet Photovoltaik bestehen von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Einwände. Dennoch ist nicht auszuschließen, dass in den über Jahre aufgelassenen Bereichen Lebens- und Rückzugsräume von streng und besonders geschützten Arten entstanden sind. Durch die Umsetzung des Vorhabens können diese Arten beeinträchtigt und die Lebensräume beseitigt werden. Es ist nicht auszuschließen, dass wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und europäische Vogelarten gestört, erheblich beeinträchtigt oder getötet werden können. Diese Handlungen sind gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG verboten. Der Schutz der Gehölze gemäß § 39 Abs. 5 BNatSchG ist zu beachten. b) Rechtsgrundlage: BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 421 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) BauGB Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B. Ausnahmegenehmigungen, Befreiung) Das Sondergebiet Photovoltaik (bebaubare Fläche) ist zunächst unter dem Aspekt der Vermeidung so zu planen, dass Lebensräume geschützter Arten nicht in	Zu 1. Naturschutz Die Einwendung wird berücksichtigt. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG erfolgt eine Kartierung des faunistischen Arteninventars. Die Betroffenheit der erfassten Arten wird dann vorhabenbezogen im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet. Darüber hinaus wird der aktuelle Gehölzbestand örtlich erhoben und weitestgehend in das städtebauliche Gesamtkonzept integriert. Eingriffe in den Gehölzbestand werden bewertet und ausgeglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verwiesen.

lfd.	Behörde oder	Datum der	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
Nr.	sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	ů .	Denantium / Descinussanti ag
	Sousciger Trager officialities betaing		spruchnahme sich nachvollziehbar nicht vermeiden lässt, ist dies zu begründen und geeignete rechtskonforme Maßnahmen zu planen. 2. Untere Bodenschutzbehörde - UBB/Altlasten: a) Einwendungen: Das gesamte Plangebiet ist als Attlastenverdachtsfläche im Altlastenkataster des Landkreises Uckermark registriert (ALKAT-RegNr.: 0239731002). Hierbei handelt es sich um den ehemaligen Standort der "Zuckerfabrik Prenzlau". Untersuchungen des beplanten Bereiches fanden bisher nicht statt. Die Altlastenverdachtsfläche ist textlich und zeichnerisch im vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik" nicht dargestellt. In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan fand die Altlastenverdachtsfläche keine Berücksichtigung b) Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 2 BBodSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 101 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474) § 2a und § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. I S. 1722) c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung (z.B.: Ausnahmegenehmigung, Befreiung) Der Altlastenverdacht ist abzuklären und im weiteren bauplanungsrechtlichen Verfahren zu berücksichtigen. Das Untersuchungsprogramm ist mit der unteren Bodenschutzbehörde vorher abzustimmen.	Zu 2. Bodenschutz Die Einwendung wird nicht berücksichtigt. Nach Durchsicht der Altunterlagen durch die Landkreisverwaltung Uckermark wurde festgestellt, dass die aus bodenschutzrechtlicher Sicht vorgetragene Einwendung nicht weiter aufrechterhalten wird (vergleiche ergänzende Stellungnahme vom 06.06.2016). Der Altlastenverdacht wurde bereits ohne Befund abgeklärt. Die Verdachtsmomente haben sich nicht bestätigt. Insofern sind keine weiteren Untersuchungen erforderlich. Die Kennzeichnung des Geltungsbereiches als Altlastenverdachtsfläche wird nicht weiter verwendet.

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			3. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts In der Umweltprüfung sind die gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB genannten Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Zur Bewertung des gegenwärtigen Zustandes von Natur und Landschaft sowie für die Eingriffsprognose sind folgende Anforderungen an die Bestandserfassung zu stellen: ■ Das Landschafts-/Ortsbild ist zu betrachten. Soweit sich Sichtbeziehungen ergeben, sind diese darzustellen. Diese können auch durch Fotos unter Angabe des Standortes und der Blickrichtung dokumentiert werden. ■ Eine flächendeckende Biotopkartierung der Vorhabenfläche und der angrenzenden Flächen nach dem aktuellen brandenburgischen Biotopkartierschlüssel mit Kennzeichnung der ggf. vorkommenden wertvollen Sonderbiotope oder anderer Kleinstrukturen. Die Ergebnisse der Kartierung sind kartenmäßig im geeigneten Maßstab darzustellen. Bäume und Sträucher, die ggf. baubedingt gefällt werden müssen, sind zu kennzeichnen. ■ Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotope sind hinsichtlich ihrer Empfindlichkeit gegenüber Photovoltaikanlagen in Verknüpfung mit ihrer faunistischen Bedeutung einzuschätzen. ■ Der Umweltbericht muss Aussagen treffen, inwiefern artenschutzrechtliche Belange von der Planung berührt werden. Auf Grund der Tatsache, dass große Teile des ehemaligen Zuckerfabrikgeländes mehr als zwanzig Jahre nicht mehr oder nur zur dauerhaften Ablagerung von Materialien genutzt wurden, wird ein erhöhter Untersuchungsbedarf für die Artengruppen Brutvögel sowie Amphibien/Reptilien festgestellt. Der Untersuchungsraum wird auf den Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und ggf. auf die unmittelbare Umgebung begrenzt. Vollständige Brutvogelkartierung von Mit-	Zu 3. Untersuchungsumfang des Umweltberichts Die Hinweise werden berücksichtigt. Den methodischen Forderungen der unteren Naturschutzbehörde folgend wurde eine Kartierung von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Im Ergebnis der Kartierarbeiten konnte eine Betroffenheit von Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit der erfassten Brutvogelarten wurde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet. Weiterhin erfolgte eine flächendeckende Biotopkartierung. Der dabei örtlich erfasste Gehölzbestand soll weitestgehend in das städtebauliche Gesamtkonzept integriert werden. Unvermeidbare Eingriffe in den Gehölzbestand werden bewertet und ausgeglichen. In diesem Zusammenhang wird auf die Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verwiesen. Der Umweltbericht setzt sich schutzgutbezogen mit den vorhersehbaren Umweltauswirkungen des Vorhabens auseinander. Dabei werden insbesondere die Belange des Landschafts-/Ortsbilds sowie des Artenund Biotopschutzes erfasst und bewertet.

lfd.	Behörde oder	Datum der	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
Nr.	sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme		Denanding / Deschiussand ag
			te/Ende März bis Mitte Juli im Bereich der Vorhaben- fläche und ggf. einschließlich eines Puffers in Abhän- gigkeit von den Nutzungsarten durchzuführen. (7 Begehungen, davon sechs Tag- und eine Nachtbege- hung) Die Erfassung richtet sich nach den Qualitäts- standards der Deutschen Ornithologen-Gesellschaft. Systematische Erfassung des Amphibien-und Reptilienvorkommens. Der Untersuchungsumfang richtet sich nach einschlägigen Standards und sollte vorab, wenn nicht schon geschehen, mit der unteren Naturschutzbehörde abgestimmt werden. Einschätzung der Bedeutung der Fläche für Fledermäuse (Habitateignung)	
			4. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen keine	Zu 4. Überwachungsmaßnahmen Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
			5. Weiter gehende Hinweise Kompensationsmaßnahmen sind grundsätzlich konfliktbezogen und so konkret wie möglich festzulegen. Für die Maßnahmeflächen ist der Ausgangszustand bzw. das Aufwertungspotential anzugeben. In Abhängigkeit von den prognostizierten erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sind Maßnahmen zur Überwachung vorzuschlagen.	Zu 5. Weiter gehende Hinweise Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
			6. Untere Wasserbehörde - uWB: Gegen den BP "SO Photovoltaik ehem. Zuckerfabrik" Prenzlau bestehen von Seiten der unteren Wasserbehörde (uWB) keine Einwände.	Zu 6. Untere Wasserbehörde Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
			Hinweis: Gemäß § 87 BbgWG i. V. m. § 36 WHG bedarf die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern der Genehmigung der unteren Wasserbehörde. Rechtsgrundlagen: BbgWG Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März	

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			2012 (GVBI. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 8 des Gesetzes vom 25. Januar 2016 (GVBI. I Nr. 5) WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBI. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBI. I S. 1474)	
			7. Denkmalschutz - Keine Einwände –	Zu 79. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt.
			8. Untere Bodenschutzbehörde - UBB - Boden: - Keine Einwände –	
			9. Untere Abfallwirtschaftsbehörde - uAWB: - Keine Einwände –	
		01.06.2016	10. Untere Bodenschutzbehörde Ergänzung 01.06.2016 Nach Durchsicht der Altunterlagen zum Altlastenvorgang Zuckerfabrik Prenzlau in Vorbereitung des Gespräches am 31.05.2016 in der Landkreisverwaltung Uckermark konnten nachfolgende neue Erkenntnisse festgestellt werden. Gegen die im Betreff genannte Planung besteht aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände.	Zu 10. Untere Bodenschutzbehörde Die Hinweise werden berücksichtigt.
2.	Gemeinsame Landesplanungs- abteilung Postfach 60 07 52 114411 Potsdam	21.04.2016	Gemäß Artikel 12 des Landesplanungsvertrages teilen wir Ihnen im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung die Ziele und Grundsätze der Raumordnung mit. 1. Planungsabsicht Errichtung eines Solarparks auf der gewerblichen Konversionsfläche der ehemaligen Zuckerfabrik. Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von etwa 12 ha.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.

lfd.	Behörde oder	Datum der	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
Nr.	sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	2. Beurteilung der Planungsabsicht	0
			Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungs- absicht	
			Für die angezeigte Planung ergeben sich die Erfor-	
			dernisse der Raumordnung im Sinne von § 3 Raum- ordnungsgesetz (ROG) aus:	
			- dem Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro	
			2007) (GVBI. I S. 235) und - der Verordnung über den Landesentwicklungsplan	
			Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 27. Mai 2015	
			(GVBI. II - 2015, Nr. 24), in Kraft getreten mit Wirkung vom 15. Mai 2009.	
			Auf die Planungsabsicht bezogene Ziele und Grunds-	
			ätze der Raumordnung Die Festlegungskarte 1 zum LEP B-B enthält für das	
			Plangebiet keine Festlegungen.	
			Grundsatz 4.4 LEP B-B: Bedarfsgerechte Nachnut-	
			zung von Konversionsflächen, Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen vorrangig auf geeigneten	
			Konversionsflächen.	
			Grundsatz 6.8 Abs. 2 LEP B-B: Für Vorhaben der Energieerzeugung sollen entsprechend vorgeprägte,	
			raumverträgliche Standorte genutzt werden.	
			Grundsatz 6.9 LEP B-B: Sicherung und Nutzung hei-	
			mischer Energieträger als wirtschaftliches Entwick- lungspotenzial; hierbei Minimierung von Nutzungs-	
			konflikten.	
			Beurteilung	
			Die dargelegte Planungsabsicht lässt zum derzeitigen	
			Planungsstand keinen Widerspruch zu den Zielen der Raumordnung erkennen.	
			Die für die Planung relevanten Grundsätze der	
			Raumordnung sind angemessen berücksichtigt worden.	
			ucii.	
			Begründung:	
			Die Planungsabsicht berücksichtigt die Grundsätze 4.4, 6.8 Abs. 2 und 4.9 des LEP B-B, wonach großflä-	
			chige Photovoltaikanlagen als Vorhaben der Energie-	

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
, and the second	soustiger Trager offenencier Betainge	Sectioning	erzeugung vorrangig auf vorgeprägten Standorten (speziell auf geeigneten Konversionsflächen) errichtet werden sollen. Zur frühzeitigen Behördenbeteiligung: Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von unserer Seite keine Hinweise. Eigene umweltbezogene Informationen liegen bei der Gemeinsamen Landesplanungsabteilung nicht vor. 3. Hinweise Diese Mitteilung gilt so lange, wie die Grundlagen, die zur Beurteilung Ihrer Planung geführt haben, unverändert bleiben. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben hiervon unberührt.	
3.	Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark - Barnim Paul-Wunderlich-Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	04.05.2016	keine Bedenken Sonstige Hinweise Regionalplanerische Belange Durch die Regionale Planungsstelle wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Anhand dieser Kriterien lässt sich die angegebene Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt bewerten: Positivkriterien: Vergütungsregelungen gemäß EEG wirtschaftliche Konversionsfläche Abwägungskriterien mit positiver Wirkung: Verkehrsnebenflächen (Schiene, Bundesstraße) Abwägungskriterien mit positiver/negativer Wirkung: Die Flurstücke von Planteil 3 liegen im 500m Puffer zu Flächen des Freiraumverbundes des LEP BB. Die Flurstücke von Planteil 3 liegen teilweise in einem hochwertigen Landschaftsbildbereich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine bisher unberücksichtigten Belange vorgetragen.

lfd.	Behörde oder	Datum der	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
Nr.	sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme		Denantium / Descritussanti ag
			<u>Negativkriterien:</u> keine	
			Zu beachten ist, dass insbesondere ein Teil der Abwägungskriterien auf regionalplanerischer Ebene nicht erfasst ist und deshalb nur durch die Kommune vor Ort bewertet werden kann. Diese sind somit nicht im Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle enthalten. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Empfindlichkeit der Ortsrandlage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen.	
			Die erarbeiteten Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik der Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf der Webseite der Regionalen Planungsgemeinschaft einsehbar (http://www.uckermark-barnim.de).	
			Bedenken und Anregungen auf Grundlage des sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" (in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. August 2004, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg vom 29. September 2004) existieren zu den o.g. Plänen nicht.	
			Am 11. April 2016 erfolgte der Satzungsbeschluss des fortgeschriebenen sachlichen Teilregionalplans "Windnutzung, Rohstoffsicherung und -gewinnung" durch die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim. Der fortgeschriebene Regionalplan ist derzeit noch nicht genehmigt und noch nicht bekanntgemacht. Mit dem als Satzung beschlossenen Regionalplan 2016 liegen jedoch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor. Auch auf Grundlage dieses Satzungsbeschlusses bestehen keine Bedenken und Anregungen zu den o.g. Plänen.	

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
4.	Landesamt für Umwelt Abt. Technischer Umweltschutz 2 Postfach 60 10 61 14410 Potsdam	04.05.2016	I. I Einwendungen: Keine I.2. Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: Bestandsschutz der vorhandenen nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage Im Planteil 1 befindet sich der Standort der Betriebseinheit BE 30, der Teilanlage 2_Altreifenlagerplatz der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Anlage der Firma Metallhandel und Containerdienst Ramm GmbH. Den vorliegenden Unterlagen sind keine Ausführungen zum Standort dieses Anlagenteils zu entnehmen. Ich verweise auf den Bestandschutz dieser Betriebseinheit, der zu berücksichtigen ist. Den Ausführungen zum Immissionsschutz zur Blendwirkung der vorliegenden Unterlagen kann gefolgt werden. Ich verweise auf die nachfolgenden Äußerungen unter Nr. I.4.	Zu I. Immissionsschutz Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Zu I.1. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Zu I.2. Der Hinweis wird berücksichtigt. Nach derzeitigem Kenntnisstand plant der Betreiber die Verlegung der Betriebseinheit BE 30 auf eine Fläche außerhalb des Bebauungsplangebietes. Dennoch behält der nach BImSchG zulässige Altreifenlagerplatz bis zur Änderung der Genehmigung den besagten Bestandsschutz.
			I.3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen: Keine I.4 Weitergehende Hinweise Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Planungsziel Planungsziel ist die Entwicklung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in drei Planteilen. Der Planentwurf beinhaltet als Baugebiet ein Sonstiges Sondergebiet nach § 11 Abs. 2 BauNVO, mit der Zweckbestimmung Energiegewinnung auf Basis der solaren Strahlungsenergie.	Zu I.3. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Zu I.4. Die weitergehenden Hinweise werden berücksichtigt. Maßgebende Immissionsorte für mögliche Blendwirkungen befinden sich jeweils östlich der Planteile 1 und 2. Hier können erhebliche Belästigungen durch Blendungen mit Hilfe einer neu herzustellenden Sichtschutzpflanzung unterbunden werden. Alle weiteren umliegenden Nutzungen weisen keine Empfindlichkeiten gegenüber Lichtreflektionen auf.

lfd. Nr.	Behörde oder	Datum der	XV412-1 I141 C411	D.L II
	sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Benandlung / Beschlussantrag
			Grundlage Nach § 50 BlmSchG sind im Rahmen der städtebaulichen Planung Flächen oder Gebiete unterschiedlicher Nutzung so einander zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen weitgehend vermieden werden. Die beabsichtigte Nutzung berührt unter Berücksichtigung des Standortes immissionsschutzrechtliche Belange zu denen nachfolgende Hinweise gegeben werden. Hinweise In den vorliegenden Unterlagen wurden die Auswirkungen durch Blendwirkungen beschrieben. Zu den Auswirkungen durch Blendungen, verweise ich auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 16.04.2014, veröffentlicht im Amtsblatt des Landes Brandenburg Nr. 1 vom 28. Mai 2014. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind. Danach befinden sich Immissionsorte im Einwirkungsbereich von Blendwirkungen. Eine erhebliche Belästigung kann vorliegen, wenn die maximal mögliche Blenddauer mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden im Jahr beträgt. Der Einsatz von Modulen mit geringem Reflexionsgrad, eine Optimierung bei der Modulaufstellung, ausrichtung oder -neigung sind eignete Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Blendwirkungen. Eine weitere Maßnahme ist die Unterbindung der Sicht durch blickdichten Bewuchs in Höhe der Moduloberkante. Der vorliegende Planentwurf beinhaltet derzeit nur teilweise Festsetzungen mit einer Pflanzbindung in Bereichen mit kritischen Immissionsorten. Als Maßnahme zur Minderung wird empfohlen die Festsetzung mit Pflanzbindung zu erweitern und aufzunehmen, wenn sich kritische Immissionsorten in einer	Behandlung / Beschlussantrag

lfd.	Behörde oder	Datum der	W del III (del la	
Nr.	sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
			Umfang der geeigneten Maßnahmen hängen mit der genauen Standortsituation und einem hohen Detaillierungsgrad zu den Kenntnissen des Vorhabens wie Aufstellort, Neigungswinkel und Art der Module zusammen. Unter Berücksichtigung der Lage der kritischen Immissionsorte erfordert das Vorhaben eine sorgsame Planung mit Maßnahmen der Minderung und Vermeidung von Blendwirkungen, die zu untersuchen sind, ggf. im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren.	
			II. Wasserwirtschaft Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: Hinweis des Referates W13 (Wasserwirtschaft in Genehmigungsverfahren) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden keine Grundbzw. Oberflächenwassermessstellen des Landesmessnetzes unterhalten. Der südliche Teil des Planareales 1 wird von einem Entwässerungsgraben gesäumt. Es ist zu prüfen, inwieweit der Graben einer Unterhaltungspflicht unterliegt und deshalb Freiraum für die Bewirtschaftung bzw. Zugänglichkeit gegeben sein muss. Aus diesem Grund sollte der Wasser- und Bodenverband Uckerseen in die Planung einbezogen werden.	Zu II. Wasserwirtschaft Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Im Geltungsbereich desvorhabenbezogenen Bebauungsplans befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung. Der Wasser- und Bodenverband Uckerseen stimmt den Planungen der Stadt Prenzlau mit seiner Stellungnahme vom 25.04.2016 zu. Die Planung ist jedoch so angelegt, dass der besagte Graben in seiner Funktion als Entlastungsvorflutgraben nicht beeinträchtigt wird.
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4 - 5 15806 Zossen/OT Wünsdorf		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
6.	Landesbetrieb Straßenwesen Tramper Chaussee 3 Haus 8 16225 Eberswalde	09.05.2016	Das Vorhabengebiet liegt in der Ortslage Prenzlau, westlich der Bundesstraße B 109- Stettiner Straßefür die der LS die Baulast verwaltet. Die verkehrliche Erschließung erfolgt unmittelbar vor der kommunalen Triftstraße aus, diese schließt an die Stettiner Straße an. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes bestehen gegenwärtig keine flächenrelevanten Planungsabsichten des LS, Belange der Straßenbauverwaltung werden nicht berührt. Dem vorliegenden Bebauungsplan wird zugestimmt.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
7.	Gemeinde Nordwestuckermark OT Schönermark Amtsstr. 8 17291 Nordwestuckermark	25.04.2016	Die wahrzunehmenden öffentlichen Belange der Ge- meinde Nordwestuckermark werden durch o. g. Pla- nung nicht unmittelbar berührt. Die Gemeinde Nordwestuckermark hat keine Anre- gungen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
8.	Gemeinde Uckerfelde Poststraße 25 17291 Gramzow	17.06.2016	Die Gemeindevertretung Uckerfelde hat in ihrer Sitzung am 07.06.2016 über o. g. Planungen beraten. Sie hat keine Hinweise / Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
9.	Gemeinde Oberuckersee über Amt Gramzow Poststraße 25 17291 Gramzow	17.06.2016	Die Gemeindevertretung Oberuckersee hat in ihrer Sitzung am 27.04.2016 beraten. Auch sie hat hierzu keine Hinweise / Bedenken geäußert.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
10.	Gemeinde Göritz über Amt Brüssow Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
11.	Gemeinde Schenkenberg über Amt Brüssow Prenzlauer Straße 8 17326 Brüssow		Es liegt keine Stellungnahme vor.	

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
12.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	17.05.2016	Im Rahmen der Prüfung der durch die Landesver- messung zu vertretenden öffentlichen Belange beim o.g. Projekt stelle ich fest, dass durch die vorgesehe- nen Bauarbeiten keine amtlichen Lage- und Höhen- festpunkte gefährdet sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
13.	50Hertz Transmission GmbH Eichenstraße 3A 12435 Berlin	13.04.2016	Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Bitte beachten Sie bei künftigem Schriftverkehr unsere korrekten Kontaktdaten!	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
14.	E.DIS AG Langewahler Straße 60 15517 Fürstenwalde/Spree	27.04.2016	Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 01. April 2016 und teilen Ihnen mit, dass gegen die o. g. Planung keine Bedenken bestehen. Im Bereich des o.g. Vorhabens befinden sich keine Verteilungsanlagen der E.DIS AG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
15.	EWE Aktiengesellschaft Betriebsstelle Strausberg Hegermühlenstraße 58 15344 Straußberg		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
16.	WBV "Uckerseen" Neustädter Damm 71 17291 Prenzlau	25.04.2016	Der Wasser- und Bodenverband Uckerseen stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik" der Stadt Prenzlau zu. Nach Durchsicht der uns eingereichten Unterlagen haben wir festgestellt, dass aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich - rechtliche Verbindlichkeit der Gewässerunterhaltung gemäß § 78 i. V. m. § 79 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der gültigen Fassung keine Belange des Wasser- und Bodenverbandes "Uckerseen" Prenzlau berührt werden. Im Bereich der im Lageplan dargestellten Planteile 1 bis 3 befinden sich keine unterhaltungspflichtigen Gewässer II. Ordnung, die durch dieses Vorhaben unmittelbar betroffen sind. Wir	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Planung ist so angelegt, dass der besagte Graben in seiner Funktion als Entlastungsvorflutgraben nicht beeinträchtigt wird.

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
		8	möchten jedoch den südlich des Planungsgebietes entlang fließenden Baugewerksgraben hinweisen, der große Teile der Ortsentwässerung der Stadt Prenzlau aufnimmt. Auf dem Gelände des Holzhandels in der Franz Wienhold Straße wird bei Starkniederschlägen überschüssiges Wasser mittels eines Entlastungsbauwerkes über das Gewerbegebiet Nord zur Ucker hin abgeführt. Diese Entlastungsleitung befindet sich jedoch in der Zuständigkeit der Stadtwerke Prenzlau (siehe Kopie Protokoll aus dem Jahr 1999 im Anhang).	
17.	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH 01059 Dresden	18.04.2016	Im Planbereich befinden sich zurzeit keine Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Deutschen Telekom AG.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
18.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleis- tungen der Bundeswehr Postfach 29 63 53019 Bonn	04.05.2016	Durch das oben genannte und in den von Ihnen bei- gefügten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr berührt. Es werden jedoch keine Einwände geltend gemacht.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
19.	Amt f. Forstwirtschaft Templin Vietmannsdorfer Str. 39 17268 Templin Landesbetrieb Forst Brandenburg Oberförsterei Milmersdorf Forstweg 2 17268 Milmersdorf	13.05.2016	Durch das Vorhaben wird kein Wald im Sinne des § 2 LWaldG Brandenburg vom 20.April 2004 (GVBI.I. S.137) in Anspruch genommen. Bau- bzw. anlagen- bedingte Wirkungen auf Wald sind nicht zu erwarten. Seitens der unteren Forstbehörde bestehen keine forstrechtlichen Bedenken gegenüber dem o.g. Vor- haben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
20.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR für das Land Brandenburg Lindenstraße 34 14467 Potsdam	20.04.2016	Aus naturschutzfachlicher Sicht werden gegenüber der Flächennutzungsänderung (Gewerbe in Sondergebiet Energie/Solar) keine grundsätzlichen Bedenken geäußert. Die Eingriffsregelung ist entsprechend anzuwenden, wobei die komplette Entsiegelung der Planfläche 1 vorzusehen und in der Satzung zum Bebauungsplan festzuschreiben ist. Wünschenswert wäre, die vorgesehenen SPE-Flächen	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Baumpflanzungen werden der Anregung der Verbände entsprechend auf der mit B gekennzeichneten Fläche festgesetzt. Dazu wird die Fläche von 3,0 m auf 5,5 m verbreitert. Weiter Baumpflanzungen in den geplanten Heckenstrukturen der mit A gekennzeichneten Maßnahmeflächen lassen sich durch den zu erwartenden Schattenwurf nicht mit dem geplanten Solarpark vereinbaren.

lfd.	Behörde oder	Datum der	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
Nr.	sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	großzügiger zu bemessen. Neben Strauch- und Heckenpflanzungen sollten auch Baumpflanzungen vorgesehen werden. Die Verwendung von ausschließlich einheimischen standortgerechten Laubgehölzarten setzen wir voraus. Die Einzäunungen der 3 Planflächen sind für Kleintiere durchlässig zu gestalten. Ob artenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist sicher abzuklären (Artenschutzgutachten - z.B. Zauneidechse). Nach Nutzungsaufgabe der Anlage ist der Rückbau auf den Flächen vertraglich zu regeln. Die Entsiegelung der Planfläche 1 ist festzusetzen. Bei Berücksichtigung der o.g. Hinweise kann dem Planvorhaben zugestimmt werden. Bei wesentlichen Planänderungen bitten wir um erneute Beteiligung.	Der Abbruch der Versiegelungen im Planteil 1 sowie die Durchlässigkeit der Einzäunungen für Kleinsäuger und der Rückbau des Solarparks nach Nutzungsaufgabe werden im Durchführungsvertrag geregelt. Festsetzungen sind dazu nicht erforderlich. Den methodischen Forderungen der Verbände folgend wurde eine Kartierung von Brutvögeln, Amphibien und Reptilien durchgeführt. Im Ergebnis der Kartierarbeiten konnte eine Betroffenheit von Amphibien und Reptilien ausgeschlossen werden. Die Betroffenheit der erfassten Brutvogelarten wurde im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet.
21.	GDMcom mbH Maximilianallee 4 04129 Leipzig	27.04.2016	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. Auflage: Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen. Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat zeitnah vor deren Beginn ebenfalls eine erneute Anfrage zu erfolgen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDM-com.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
22.	Mineralölverbundleitung GmbH Schwedt Lange Straße 1 16303 Schwedt/O.	25.04.2016	Unsererseits wird gegen die o. g. Maßnahme kein Einwand erhoben, da sich in diesem Bereich keine Anlagen oder Anlagenteile unseres Unternehmens befinden bzw. diese von Ihrem Vorhaben nicht beeinflusst werden. Die Beantragung eines Erlaubnisscheines für Erdarbeiten ist nicht erforderlich.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
23.	Landesamt für Ländliche Ent- wicklung Landwirtschaft und Flurneuordnung Groß Glienicke, Haus 4 Seeburger Chaussee 2 14476 Potzdam		Es liegt keine Stellungnahme vor.	
24.	Landesamt für Bergbau, Geolo- gie und Rohstoffe Inselstraße 26 03046 Cottbus	03.05.2016	Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können - Keine - Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands - Keine - Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan: Bergbauliche Belange, Bergaufsicht Die Änderungsbereiche liegen vollständig bzw. teilweise innerhalb der gem. § 8 Bundesberggesetz (BBergG) erteilten Bewilligungsfelder Prenzlau-Nord 2/Sole (22-1599), Prenzlau-Nord 2/Erdwärme (22-1552) und Prenzlau-Nord (22-0916); siehe Übersichtskarte, Anlage. Innerhalb der Bewilligungsfelder liegen 3 Bohrungen, die unter Bergaufsicht stehen. Rechtsinhaber der o. g. Bewilligungen, die der Aufsuchung und Gewinnung von Sole bzw. Erdwärme die-	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die angesprochenen bergbaurechtlichen Belange haben keine Relevanz für die vorliegende Planung. Die vom Bergamt beigefügte Karte verdeutlicht, dass innerhalb des Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplans keine Bohrpunkte zu berücksichtigen sind. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
III.	Sousuger Trager offentiterer Berange	Stenungnanne	nen, ist die Stadtwerke Prenzlau GmbH Freyschmidtstraße 20 17291 Prenzlau. Derzeit finden in den Bewilligungsfeldern auf der Grundlage bergrechtlich zugelassener Hauptbetriebspläne Aufsuchungs- bzw. Gewinnungstätigkeiten statt. Weitere Informationen dazu erteilt das o. g. Unternehmen. Geologie: Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u. a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geochemische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs-oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBI. I S. 1223; BGBI. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBI. I S. 2992), verwiesen.	
25.	Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen Müllroser Chaussee 48 15236 FranKfurt (Oder)	29.04.2016	Keine Betroffenheit	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
27.	IHK Ostbrandenburg Puschkinstraße 12 b 15236 Frankfurt (Oder)	06.05.2016	Wenn ausgewiesene GE-Flächen mit Photovoltaik verbaut werden, bedeutet das in der Regel eine Belegung der Flächen von 20 - 25 Jahren, für die diese dann nicht zur Verfügung stehen. Angesichts der Vorhalteflächen am Kreuz Uckermark und deren Nutzung als Windenergiepark, können GE-Flächen knapp werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Im Hoheitsgebiet der Stadt Prenzlau verbleiben bisher ungenutzte Gewerbeflächen in ausreichender Größenordnung. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
28.	Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Region Ostbrandenburg Bahnhofstraße 12 15230 Frankfurt (Oder)	02.05.2016	Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage: Vor dem Hintergrund der Verknappung fossiler Energieträger und der damit zusammenhängenden steigenden Energiepreise sowie der zu beobachtenden Klimaveränderung befürworten wir Beiträge der Wirtschaft, auf lokaler Ebene zur Lösung bzw. Verminderung dieser globalen gesamtgesellschaftlichen Herausforderung beizutragen, grundsätzlich. Dies gilt besonders für Projekte zur regenerativen Energiegewinnung. Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keinerlei beeinträchtige Immissionen zu erwarten. Die Flächenumnutzung ist auch deshalb zu vertreten, da die derzeit auch landwirtschaftlich benutzte Fläche weiterhin, wenn auch extensiv, zur Verfügung steht. Die Handwerkskammer Frankfurt(O) sieht im vorliegenden VBBPIan keine handwerklichen Belange berührt und stimmt deshalb zu.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.
29.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst GT Waldstadt Hauptallee 116/8 15806 Zossen/OT Wünsdorf	25.05.2016	Die eingehende Prüfung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine konkreten Anhaltspunkte auf das Vorhandensein von Kampfmitteln auf der o.g. Fläche des B-Planes ergeben. Es ist deshalb nicht erforderlich, Maßnahmen der Kampfmittelräumung durchzuführen. Sollten bei Erdarbeiten dennoch Kampfmittel gefunden werden, weise ich Sie darauf hin, dass es nach § 3 Absatz 1 Nr.1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg KampfmV) vom 23.11.1998, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 30 vom 14.12.1998, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Sie sind verpflichtet diese Fundstelle	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es wird kein Abwägungsbedarf festgestellt. Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt.

lfd. Nr.	Behörde oder sonstiger Träger öffentlicher Belange	Datum der Stellungnahme	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
	sonorger arings variables a summer		gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen. Dieses Schreiben ersetzt ein Protokoll über die Absu- che nach Kampfmitteln als Bescheinigung der Kampfmittelfreiheit.	
30.	Nord-Uckermärkischer Wasser- u. Abwasserverband NUWA Freyschmidtstr. 20 17291 Prenzlau		Es liegt keine Stellungnahme vor.	Es wird keine weitere Beteiligung durchgeführt. (vergleiche Stellungnahme der Stadtwerke Prenzlau)
31.	Stadtwerke Prenzlau GmbH Freyschmidtstraße 20 17291 Prenzlau	03.05.2016	Im Auftrag des Nord- Uckermärkischen Wasserund Abwasserverbandes (NUWA) Im Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan "Sondergebiet Photovoltaik Zuckerfabrik" befinden sich Trinkwasser-, Gas- und Fernwärmeleitungen sowie Niederspannungskabel im Eigentum der Stadtwerke Prenzlau GmbH. Zu errichtende bauliche Anlagen haben einen Abstand von 2 m zu unseren Leitungen und Kabel einzuhalten. Überbauungen und Überpflanzungen sind nicht gestattet. Der Zugang zu unseren Leitungen und Kabeln zu Wartungsarbeiten etc. muss jederzeit möglich sein. Notwendige Umverlegungen von Leitungen und Kabeln gehen zu Lasten des Verursachers. Den Leitungsbestand entnehmen Sie bitte den beigefügten Bestandsplänen. Leitungsbestände des NUWA sind in dem Gebiet keine vorhanden. generell gilt: Bei Verlegung von Leitungen ist zu den Anlagen ein lichter Mindestabstand von 0,4 m, bei 20 kV Kabelverlegung von 1,0 m, bei Verlegearbeiten mit gesteuertem Rohrvortrieb von 1,0 m und bei Errichtung von Gebäuden (Trafostationen, Geländer, Betonsockel usw.) von 2,5 m einzuhalten. In Kreuzungsbereichen sind Kabel in einem Schutzrohr zu verlegen, der lichte Mindestabstand beträgt hierbei 0,2 m. Überbauungen oder sonstige Einschränkungen für	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Die Begründung wird redaktionell zu den generellen Anforderungen der Stadtwerke Prenzlau GmbH im Bereich der vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen ergänzt. Darüber hinaus wird der Leitungsbestand nachrichtlich und als Darstellung ohne Normcharakter in die Planzeichnung Teil A übernommen.

lfd.	Behörde oder	Datum der	Wesentlicher Inhalt der Stellungnahme	Behandlung / Beschlussantrag
Nr.	sonstiger Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme	Wesenthener innait der Stendinghamme	Denandrang / Desemassantrag
	Soustiger Trager offentiteffer Belange	Stenungnamme	den NUWA/ die Stadtwerke sind mit dem Versorger abzustimmen. Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in dem Plan enthaltene Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegetiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von Leitungen des NUWA/ der Stadtwerke ist die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung o.a.) festzustellen. Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen des Versorgungsunternehmens, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netzbetreiber gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Stillgelegte Leitungen sind in dem Plan nicht enthalten. Vor Beginn der Bauausführungen ist das Bauunternehmen verpflichtet, sich nach dem aktuellen Verlauf der Ver- und Entsorgungsleitungen beim Versorgungsunternehmen zu erkundigen. Diese Stellungnahme trifft keine Aussage zur Möglichkeit des Netzanschlusses von neuen oder zu vergrößernden EEG-Anlagen an das Stromnetz der Stadtwerke Prenzlau GmbH.	